## "Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen"

26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Wiebelskirchen

**ENTWURF** 



### Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen

#### 1m Auftrag



Kreisstadt Neunkirchen Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen

**IMPRESSUM** 

Stand: 16.04.2024, Entwurf

#### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

#### Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A Geograph

#### Projektbearbeitung:

B. Sc. Michelle John, Raumplanung

#### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 Fax 0 68 25 - 4 04 10 79 www.kernplan.de · info@kernplan.de





| Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung           | 4  |
|--|----|
| Grundlagen und Rahmenbedingungen                       | 5  |
| Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte | 14 |
| Auswirkungen des Flächennutzungsplans, Abwägung        | 16 |

### Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Kreisstadt Neunkirchen besteht eine anhaltende Nachfrage nach neuem Wohnraum.

Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, beabsichtigt die Kreisstadt Neunkirchen die Fläche des ehemaligen Sägewerks in Wiebelskirchen zu Wohnbauzwecken revitalisieren.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen stellt den Bereich des ehemaligen Sägewerks teilweise als gewerbliche Fläche, Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche dar. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 "Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen" gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt Siedlung hinsichtlich einer bedarfsgerechten Wohnsiedlungstätigkeit wurde vorab mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vereinbart, dass für die angestrebte Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Sägewerks (1. Teilgeltungsbereich) gleichzeitig eine Potenzialfläche (2. Teilgeltungsbereich) im Flächennutzungsplan zurückgenommen wird.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist somit einerseits die Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Sägewerks, um die Realisierung des geplanten Wohngebiets planerisch vorzubereiten (2. Teilgeltungsbereich) sowie andererseits die Rücknahme der geplanten, nicht realisierungsfähigen Wohnbaufläche "Peternüss" im Osten des Stadtteils Wiebelskirchen zugunsten einer Grünfläche, um den Zielen und Grundsätzen des LEP Siedlung gerecht zu werden (2. Teilgeltungsbereich). Innerhalb des 2. Teilgeltungsbereiches befindet sich zudem ein bereits bebautes Grundstück, welches künftig, dem Bestand entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt werden soll.

Der 1. Teilgeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, der 2. Teilgeltungsbereich von ca. 2,06 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4

BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Der westliche Teil des 1. Teilgeltungsbereiches liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L\_4\_06\_14) "Bliesaue bei Wiebelskirchen". Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Teiländerung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

### Grundlagen und Rahmenbedingungen

### Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der 1. Teilgeltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt im Südwesten des Stadtteils Wiebelskirchen und umfasst das ehemalige Sägewerk, welches zu Wohnbauzwecken umgenutzt werden soll.

Der 1. Teilgeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die angrenzende Bebauung der Dachdeckerei Sehte,
- im Südosten durch die Verkehrsfläche der Schillerstraße sowie des angrenzenden Weges,
- im Südwesten sowie Nordwesten durch die angrenzenden Grün- und Frei flächen.

Die genauen Grenzen des 1. Teilgeltungsbereichs sind der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

Der 2. Teilgeltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten von Wiebelskirchen.

Der 2. Teilgeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Bebauung der Bexbacher Straße mit den dazugehörigen privaten Grün- und Freiflächen (Gärten),
- im Osten und Südosten durch die angrenzende Bebauung des Kastanienweges sowie des Erlenweges mit den dazugehörigen privaten Grün- und Freiflächen (Gärten),
- im Süden sowie Südwesten die angrenzende Bebauung der Forsthausstraße mit den dazugehörigen privaten Grünund Freiflächen (Gärten).

Die genauen Grenzen des 2. Teilgeltungsbereichs sind der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

#### Nutzung des Plangebiets, Umgebungsnutzung

Das Plangebiet des 1. Teilgeltungsbereiches wird derzeit nicht mehr genutzt. Bei dem Gebiet handelt es sich um den ehemaligen Standort eines Sägewerkes in Wiebelskirchen. In den nordwestlichen und nordöstlichen Randbereichen wird das Gelände durch Sträucher und Bäume begrenzt. Zudem finden sich insbesondere im südwestlichen Bereich des Plangebietes vermehrte Gehölzstrukturen.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist in erster Linie durch Wohnnutzungen sowie durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Aufgrund der überwiegend umgebenden Wohnbebauung und der guten verkehrlichen Anbindung ist die Fläche für eine Wohnbebauung gut geeignet.

Darüber hinaus ist der Standort auch deshalb für Wohnnutzung prädestiniert, da Einrichtungen der Nahversorgung (z.B. Supermarkt, Post) und der sozialen Infrastruktur



Luftbild mit Teilgeltungsbereiche; ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

(z. B. Kindergarten, Schule) im nahen Umfeld ( $\leq$  1,5 km) vorhanden sind.

Bei der Fläche des 2. Teilgeltungsbereiches handelt es sich um eine zu Wohnbauzwecken nicht realisierungsfähige Grünfläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen zwischen der Bexbacher Straße sowie Forsthausstraße.

### Berücksichtigung von Standortalternativen

In der Kreisstadt Neunkirchen besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die aktuell aufgrund des derzeitigen Angebots nicht befriedigt werden kann.

Im Flächennutzungsplan sind zwar weitere Potenzialflächen zur Wohnbebauung vorgesehen, jedoch sind diese aufgrund der vorherrschenden Eigentumsverhältnisse, der derzeitigen Nutzungen sowie entwässerungstechnischer Hindernisse in den dargestellten Bereichen kurzfristig nicht entwickelbar.

Für die Schaffung von Wohnbauland in dieser Größenordnung sind Standortalternativen im Stadtteil Wiebelskirchen nicht gegeben.

Diese Betrachtung aufgreifend, lässt sich nun der gewählte Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Neunkirchen als die sich am besten eignende Fläche für das besagte Planungsziel (großflächige Wohnraumschaffung) beschreiben:

- kein Vorranggebiet gem. LEP
- kein NATURA-2000-Gebiet
- kein Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wiebelskirchen und in unmittelbarem Umfeld weiterer Wohnbebauung. Hier würde mit der Änderung eine sinnvolle Arrondierung geschaffen werden.

Für die Entwicklung des Standortes eignen sich angesichts der umliegenden Nutzungen (in erster Linie Wohnen sowie das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen) nur wenige Vorhaben. Die geplante Nutzung muss mit der vorhandenen Nutzung verträglich sein.

Dem wird durch die Darstellung von Wohnbaufläche Rechnung getragen.

Eine Betrachtung von Standortalternativen für den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Neunkirchen kommt demnach zu dem Ergebnis, dass:

 die Fläche, aufgrund der Eigentumsverhältnisse, eine lückenlose und zügige Entwicklung und Realisierung von Wohnbebauung ermöglicht,

| 5 5 T          |  |  |   |  |
|----------------|--|--|---|--|
| Stadtbezirk    | Einwohnerzahl<br>(Stand<br>31.12.2020) | Faktor Wohnein-<br>heitenbedarf je<br>1000 Einwohner | Zustehende<br>Wohneinheiten<br>bis 2030 |  |
| Innenstadt     | 22.634                                 | 3,5  | 792                                     |  |
| Furpach        | 3.875                                  | 1,5  | 58                                      |  |
| Kohlhof        | 1.693                                  | 1,5  | 25                                      |  |
| Ludwigsthal    | 1.112                                  | 1,5  | 17                                      |  |
| Wellesweiler   | 5.085                                  | 1,5  | 76                                      |  |
| Münchwies      | 1.138                                  | 1,5  | 17                                      |  |
| Wiebelskirchen | 8.917                                  | 1,5  | 134                                     |  |
| Hangard        | 1.776                                  | 1,5  | 27                                      |  |
| Heinitz        | 633                                    | 1,5  | 9                                       |  |
| Sinnerthal     | 522                                    | 1,5 8  |   |  |
| Gesamtstadt    | 47.385                                 | -  | 1.163                                   |  |

Künftiger Wohnungsbedarf der Kreisstadt Neunkirchen; Quelle: Kreisstadt Neunkirchen, Stand: Juni 2023

- hierdurch ein endgültiger Siedlungsabschluss geschaffen wird,
- aktuellen Entwicklungsmustern der Kreisstadt Neunkirchen entsprochen werden (Wohnbaufläche, Wohnungsbedarf),
- bereits überwiegend Wohnbebauung im Umfeld des Geltungsbereichs existiert,
- Revitalisierung einer gewerbliche Brachfläche.
- die Planung auf dieser Fläche eine sinnvolle Arrondierung darstellt,
- die Fläche bereits erschlossen und sogar teilweise bebaut ist,
- die Fläche als weitestgehend restriktionsfrei beschrieben werden kann.

Nach diesen Ausführungen ist die vorgesehenen Fläche demnach die sinnvollste Option im Stadtgebiet, um die benötigte Wohnnutzung planerisch bereit zu machen.

#### Bedarf an Wohneinheiten

Unter der Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahlen der Kreisstadt Neunkirchen, liefert auch der Bedarf an Wohneinheiten der einzelnen Stadtbezirke für die nächsten 10 Jahre einen Überblick über die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des aktuellen Flächennutzungsplans.

Aus der Berechnung geht hervor, dass die Kreisstadt Neunkirchen bis zum Jahre 2033 insgesamt 1.163 Wohneinheiten entwickeln kann. Hierbei liefert die Teiländerung des Flächennutzungsplans die erste planerische Weichenstellung, um dieses Ziel zu ermöglichen.

Ausgehend von einem Dichtewert von 20 WE / ha (Richtschnur des LEP Siedlung) ergibt sich daraus ein Potenzial von weiteren 488 Wohneinheiten für die Kreisstadt, welches sich wie folgt auf die einzelnen Ortsteile verteilt:

- 212 WE Kohlhof
- 87 WE Wellesweiler
- 189 WE Wiebelskirchen

#### Baulückenbilanz

Innerhalb der Kreisstadt Neunkirchen existieren insgesamt 389 Baulücken.

Diese setzen sich zusammen aus 228 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und 160 Baulücken im unbeplanten Innenbereich (gem. § 34 Abs. 1 und 2).

Zudem hat die Kreisstadt noch ca. 22 ha Wohngebiete als Reserveflächen im aktuellen Flächennutzungsplan vorzuweisen.

Dem Stadtteil Wiebelskirchen steht noch ein Kontingent zur Entwicklung von 134 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 zu (Quelle: Kreisstadt Neunkirchen, Stand: Juni 2023)

#### Weitere Aspekte

Immobilien- und Grundstücksmarkt

Im Gesamtaspekt sind die Grundstückspreise in der Kreisstadt Neunkirchen (speziell im Stadtteil Wiebelskirchen) als überdurchschnittlich teuer zu beschreiben.

Zudem kommt der Umstand, dass es eine sehr geringe Verfügbarkeit gibt, jedoch eine sehr hohe Nachfrage an Wohnbaugrund.

Somit entsteht eine äußerst ungleiche Situation zwischen Angebot und Nachfrage, was die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wohnbauflächen im Stadtgebiet unterstreicht.

#### Fazit / Zusammenfassung

Unter der Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen in der Kreisstadt Neunkirchen ist festzustellen, dass die vermehrte Bereitstellung von Wohnbauland erforderlich ist.

Um einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei der Wohnungssituation zu schaffen, ist es demnach erforderlich, die Schaffung von Wohnraum in der Kreisstadt vorzubereiten. Eine entsprechende Teiländerung des aktuellen Flächennutzungsplans der Kreisstadt Neunkirchen, mit Darstellungen zur Schaffung von Wohnbauflächen, ist in diesem Sinne ein idealer Ansatzpunkt, um dieses Ziel zu realisieren.

#### Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

| Stadtbezirk    | Baulücken innerhalb<br>rechtskräftiger Be-<br>bauungspläne | Baulücken im un-<br>beplanten Innen-<br>bereich | Reserveflächen im aktuellen FNP (in ha) |
|----------------|--|---|---|
| Innenstadt     | 57   | 124   | -                                       |
| Furpach        | 8  | -   | -                                       |
| Kohlhof        | 39   | -   | 10,6                                    |
| Ludwigsthal    | 24   | -   | -                                       |
| Wellesweiler   | 25   | 1   | 4,43                                    |
| Münchwies      | 18   | 12  | -                                       |
| Wiebelskirchen | 31   | 9   | 7,41*                                   |
| Hangard        | 24   | 4   | -                                       |
| Heinitz        | 2  | -   | -                                       |
| Sinnerthal     | -  | 10  | -                                       |
| Gesamtstadt    | 228  | 160   | 22,44*                                  |

Baulücken der Kreisstadt Neunkirchen; Quelle: Kreisstadt Neunkirchen, Stand: Juni 2023 \* mit Berücksichtigung der parallelen Teiländerung des 2. Teilgeltungsbereiches

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

| Kriterium                                    | Beschreibung   |  |  |
|--|--|--|--|
| Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt) |  |  |  |
| zentralörtliche Funktion                     | 1. und 2. Teilgeltungsbereich: Kernzone des Verdichtungsraumes, Verflechtungszentru<br>Mittelzentrum   |  |  |
| Vorranggebiete                               | <ul> <li>1. und 2. Teilgeltungsbereich: Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen.</li> <li>Angrenzend zum 1. Teilgeltungsbereich befinden sich folgende Vorranggebiete:</li> <li>VG Hochwasserschutz (ca. 20 m westlich)</li> <li>VG Naturschutz (ca. 40 m westlich)</li> <li>Angrenzend zum 2. Teilgeltungsbereich befinden sich keine weiteren Vorranggebiete</li> </ul>  |  |  |
| zu beachtende Ziele und Grundsätze           | <ul> <li>(Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich: erfüllt</li> <li>(Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> </ul>   |  |  |
| Wohneinheiten                                | <ul> <li>1. Teilgeltungsbereich</li> <li>Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes</li> <li>als Wohnungsbedarf sind für den Stadtteil Wiebelskirchen 1,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt, entspricht 13 Wohnungen/ Jahr (8.917 Einwohner zum 31.12.2020)</li> <li>keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes</li> </ul>  |  |  |
| Landschaftsprogramm                          | <ul> <li>1. Teilgeltungsbereich</li> <li>Im südwestlichen Bereich des 1. Teilgeltungsbereiches sind zudem Flächen für die Neuordnung von Landschaftsschutzgebieten zu finden; darüber hinaus sind im nordwestlichen Teil des Plangebiets Auen als Leitlinien der Naherholung zu sichern</li> <li>darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen</li> <li>2. Teilgeltungsbereich</li> <li>keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen</li> </ul>  |  |  |
| Übergeordnete naturschutzrechtlich           | e Belange  |  |  |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung     | <ul> <li>1. Teilgeltungsbereich</li> <li>nicht betroffen</li> <li>das nächstgelegene NATURA-2000-Gebiet "FFH-N-6509-301" liegt ca. 100 m westlicher Entfernung des Planungsgebiets; Wirkungen in das Gebiet bzw. auf den Erhaltungszustand der hier gemeldeten Lebensraumtypen oder die formulierten Entwicklungsziele sind schon aufgrund der Entfernung nicht ableitbar.</li> <li>Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tiefergehende Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist an dieser Stelle nicht notwendig.</li> <li>2. Teilgeltungsbereich</li> <li>nicht betroffen</li> </ul> |  |  |
| Regionalpark                                 | • 1. und 2. Teilgeltungsbereich: Lage im Regionalpark Saar (damit keine restriktiven Wirkungen verbunden)  |  |  |

#### Kriterium Beschreibung Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, der südwestliche Abschnitt des 1. Teilgeltungsbereichs (ca. 0,27 ha) befindet sich Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überinnerhalb des LSG L 4 06 14 "Bliesaue bei Wiebelskirchen" (VO v. 30.09.1988, ABI.d.S. Nr. 46 v. 04.11.1988, Seite 1063ff in Verb. m. VO v. 08.02.1991), zur Planschwemmungsgebiete, Geschützte Landverwirklichung ist eine Ausgliederung aus dem LSG erforderlich; betroffen ist eine schaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate bereits stark überprägte isolierte Restfläche außerhalb des Aueniveaus, die dadurch entstanden ist, dass das ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes beginnende und die Bliesaue umfassende NATURA 2000-Gebiet "Ostertal" (NSG-6509-301) mit VO v. 01.02.2017 (ABl.d.S. Nr. 7, Seite 194ff) nationalrechtlich gesichert wurde und dieser Bereich daher nicht mehr Bestandteil der LSG-Kulisse ist die die Fläche des NSG betreffenden Verbotstatbestände der Verordnung sind nicht einschlägig, allerdings ist die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes im weiteren Verfahren zu prüfen weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von der Teiländerung nicht betroffen Abb.: Lage des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelt) am Rand der LSG-Restfläche (grün) und Lage des NSG/NATURA 2000-Gebietes (rot schraffiert) innerhalb der Aue Denkmäler / Naturdenkmäler / archäo-1. und 2. Teilgeltungsbereich: Nicht betroffen logisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete Geschützter unzerschnittener Raum nach 1. und 2. Teilgeltungsbereich: Nicht betroffen § 6 Abs. 1 SNG Informelle Fachplanungen auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius um TÄ 1 Nachweise des Großen Feuerfalters (A. Dietrich, 2012) und der Wechselkröte (Büro f. Landschaftsökologie, 2009) innerhalb der angrenzenden Bliesaue sowie ein Nachweis der siedlungsholden Zwergfledermaus (C. HARBUSCH, 2007) um TÄ 1 und TÄ 2 die ausgewiesenen Flächen und Fundorte von Arten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) beschränken sich auf die Bliesaue, damit ist der Planbereich nicht direkt betroffen; unter den Arten sind bis auf die Rohrammer lediglich mehr oder minder häufige, hygrophile oder semiaquatische Pflanzenarten erfasst auch die registrierten n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie beschränken sich auf den Auebereich westlich des Geltungsbereiches

#### Kriterium

#### Beschreibung

#### Umweltzustand/-merkmale

Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter)

Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:

- der Bereich der Teiländerung TÄ 1 umfasst das Betriebsgelände des ehemaligen Sägewerkes in Wiebelskirchen und das westlich daran anschließenden Gelände, das als Wohngebiet entwickelt werden soll
- der Betrieb wurde auf einem Plateau angelegt, das nach Norden in Richtung Bliesaue eingeschoben wurde und in einer mit Gehölzen bewachsenen Steilböschung zum natürlichen Gelände im Randbereich der Bliestalaue abfällt
- auch zu dem angrenzenden Teilbereich im Westen auf natürlichem Gelände fällt der Plateaubereich ab; dieser Abschnitt befindet sich jedoch ebenfalls im höher gelegenen Auenrand außerhalb der Überstauhöhen der HQ-100-Kulisse
- die ehemaligen Betriebsgebäude (mehrere Holzlagerhallen, Sägehalle, Spänesilo, Heiz- und Hobelwerk) sind noch vorhanden
- die offenen Hallen werden als Lager für Baustoffe, Heurundballen, Gerüste und zahlreiche andere Gegenstände sowie als Unterstand für Fahrzeuge genutzt, daneben
  befinden sich hier noch zahlreiche Holzbohlen, Latten, Schnittholz und andere Sägeprodukte, auch sind die stationären Maschinen noch vorhanden und werden offenbar
  zeitweise zu privaten Zwecken noch betrieben
- das ehemalige Büro/Wohnhaus des Betriebsinhabers wird aktuell noch bewohnt
- die Freifläche zwischen den Gebäuden ist überwiegend asphaltiert bzw. geschottert, die Randbereiche unterliegen der Sukzession; auch hier befinden sich zahlreiche Ablagerungen und Gegenstände wie Bretterlager, Langstämme, Profilbleche u.ä.

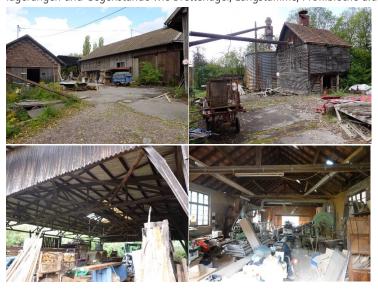


Abb.: befestigte Innenfläche zwischen den Betriebsgebäuden mit Ablagerungen (o.l.), Spänesilo und ehem. Heizwerk (o.r.); untere Bildreihe: offene Lagerhalle und ehem. Hobelwerk

 der südwestliche, tiefer liegende Abschnitt neben dem Betriebsgelände (innerhalb des LSG) wird im nördlichen Teilbereich als Standweide/Pferch für ein Rind (scotish highland) genutzt; der südliche, früher offenbar als Ziergrün angelegte Bereich ist nahezu vollständig mit Brombeerhecken verbuscht

#### Kriterium Beschreibung



Abb.: Fassade der 3-segmentigen Lagerhalle (o.l.); noch bewohntes ehemaliges Bürogebäude (o.r.); westlich angrenzendes Gelände mit Rinderpferch (u.l.) und nahezu vollständig mit Brombeerhecken überwachsener Abschnitt (u.r.)

- bei TÄ 2 handelt es sich um den Innenbereich des Wohnquartieres zwischen Bexbacher und Forsthausstraße sowie Kastanien- und Erlenweg
- die Fläche umfasst den anliegenden Wohngrundstücken angegliederte, eingefriedete und privat genutzte Grünflächen mit offenbar z.T. älterem Baumbestand und einzelnen Nebengebäuden
- da die Darstellung als Wohnbaufläche lediglich aufgehoben werden soll, erübrigt sich eine genauere Bestandbeschreibung, die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf TÄ 1

#### Schutzgut Boden 1. Teilgeltungsbereich:

- das Betriebsgelände ist bis auf Randbereiche überbaut, versiegelt oder zumindest geschottert, hier sind die Bodenfunktionen nahezu vollständig erloschen bzw. stark eingeschränkt
- auch im westlichen Teilbereich auf dem ursprünglichen Geländeniveau haben offenbar Bodenumlagerungen stattgefunden; mit natürlichen Bodenprofilen ist daher im gesamten Geltungsbereich nicht zu rechnen
- die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus; demzufolge sind die relevanten Bodenparameter zur Bodenfunktionsbewertung (Biotopentwicklungspotenzial, Feldkapazität) bis auf das natürliche Ertragspotenzial nicht dargestellt, dieses weist hier (außerhalb der Aue) einen mittleren Wert auf; gleichzeitig ist für den Planbereich eine geringe Versickerungseignung der Böden dargestellt
- aufgrund der Betriebshistorie und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Altlastensituation auf dem Gelände zu klären, die verfügbaren Daten des Altlastenkatasters stellen den Betriebsbereich als Altlastenverdachtsfall dar

#### Schutzgut Wasser 1. Teilgeltungsbereich:

- Im Bereich der Teiländerung befinden sich keine Oberflächengewässer, der gesamte Planbereich befindet sich außerhalb des Tiefenbereiches der Bliesaue
- die Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten

#### Schutzgut Klima / Luft 1. Teilgeltungsbereich:

 das LAPRO gibt im Bereich der Teiländerung keine klimarelevanten Zuweisungen (Kaltluftentstehungsgebiet, Frischluftleitbahnen), allerdings ist die angrenzende Bliesaue als bedeutende Frischluftleitbahn dargestellt

### Kriterium Beschreibung

die stark versiegelte Betriebsfläche ist als innerstädtischer klimaökologischer Bedarfsraum zu klassifizieren

Schutzgut Landschaftsbild 1. Teilgeltungsbereich:

- als innerstädtischer Siedlungsraum ist das geplante Vorhaben dahingehend zu beurteilen, inwieweit sich die Bebauung in das Stadtbild einfügen wird
- das ehemalige Sägewerk mit seinen Gebäuden ist in der Fortführung des angrenzenden Gewerbebetriebes und des sich daran anschließende Discountermarktes, aber auch gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung der Lessingstraße zu betrachten; im Tenor der üblichen Beurteilungsmaßstäbe geht von dem Standort aufgrund der zahlreichen Ablagerungen und der Art und des überwiegend maroden Zustands der Gebäude derzeit eine eher negative Wirkung auf das Ortsbild aus

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 1. Teilgeltungsbereich:

- innerhalb der Teiländerung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert
- über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor

Schutzgut Mensch 1. Teilgeltungsbereich:

- die in der Betriebsphase mit Sicherheit hohen Lärmemissionen bestehen nicht mehr
- es darf vermutet werden, dass auch die zunehmende Verschärfung des Immissionsschutzrechtes und die dadurch bedingten Kosten der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen einen Faktor bei der Aufgabe des Betriebes darstellten
- gegenwärtig besteht aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebes und des Discounters bereits eine erhöhte Lärmdisposition

#### Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf

- da die Darstellung als Wohnbaufläche in TÄ 2 lediglich aufgehoben werden soll, erübrigt sich hier artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; es muss der Hinweis genügen, dass eine ortsübliche Bebauung zu einem Verlust diverser extensiv genutzter
  Privatgrünflächen geführt hätte, die augenscheinlich eine hohe Strukturdiversität und
  eine hohes Habitatpotenzial für ein diverse siedlungsholde Vogelgemeinschaft aufweisen; dies wird durch die Teiländerung planerisch ausgeschlossen
- die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf TÄ 1 S

#### Avifauna:

- Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter bestehen in den randlichen, z.T. dichten und eingewachsenen Gehölzflächen inkl. der Steilböschung und dem flächig mit Brombeerhecken verbuschten Teilbereich im Westen
- entsprechende Untersuchungen der Brutvögel werden durchgeführt, wobei mit Arten außerhalb der Zulässigkeit der Legalaunahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 nicht zu rechnen ist
- der Fokus muss hier auf den Gebäudebrütern liegen, unter denen z.B. mit dem Haussperling auch eine Art der Vorwarnliste und damit außerhalb des Zulässigkeitsmaßstabes in Bezug auf den Brutstättenverlust vorkommen kann; das konkrete Brutvorkommen, auch anderer Arten mit höherer Habitattradition, z.B. des Mauerseglers, ist daher vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verbote n. § 44 BNatSchG zu überprüfen

#### Fledermäuse:

- unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten und im Siedlungsraum jagenden Arten frequentiert werden, zu rechnen ist mit den typischen Siedlungsarten Zwerg-, Breitflügel- und Rauhautfledermaus oder Großem und kleinem Abendsegler
- eine essentielle Bedeutung als innerstädtisches Jagdgebiet wie es z.B. für größere Parks unterstellt werden kann, ist weder im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte noch in dem weitgehend eingewachsenen Grünbestanden anzunehmen

| Kriterium                             | Beschreibung  |  |  |
|---------------------------------------|---|--|--|
|                                       | <ul> <li>andererseits ist das Quartierangebot in den offenen und halboffenen Lagerhallen und<br/>den Hohlräumen hinter den Schindelverblendungen sehr hoch; auch Kolonien ode<br/>Wochenstuben sind in den überwiegend abgedunkelten und zugänglichen Lager<br/>hallen möglich</li> </ul> |  |  |
|                                       | Amphibien:  |  |  |
|                                       | Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien dürfen auf der Fläche ausgeschlos sen werden   |  |  |
|                                       | Reptilien:  |  |  |
|                                       | • unter den planungsrelevanten Reptilien kommt die Mauereidechse sicher und di Zauneideche möglicherweise vor   |  |  |
|                                       | • bei der Mauereidechse ist von einer individuenreichen, möglicherweise isolierten (kei<br>ne relevante Ausbreitungskorridore) lokalen Population auszugehen  |  |  |
|                                       | Sonstige:   |  |  |
|                                       | • mit weiteren i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten ist nicht zu rechner für eventuell einfliegende Imagines der Spanischen Flagge besteht keine Planungs relevanz  |  |  |
|                                       | Vorgeschlagenes Untersuchungsprogramm TÄ 1:   |  |  |
|                                       | Erfassung der Brutvögel mit Fokus auf Gebäudebrüter   |  |  |
|                                       | • Erfassung Fledermausquartiere im Gebäudebestand, bei unübersichtlichen oder zu umfassenden und in Gänze nicht überprüfbaren Quartierpotenzialen: zusätzliche de tektorgestützte Ausflugkontrollen   |  |  |
|                                       | Erfassung der Populationsstärke der Mauereidechse   |  |  |
|                                       | Erfassung der Zauneidechse  |  |  |
| Umwelthaftung                         |   |  |  |
| Auswirkungen im Sinne des Umweltscha- | § 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeder Schaden fest der erhablische prohibitige Augustikungen auf die Erreichung oder Bei   |  |  |

| Auswirkungen | im | Sinne | des | Umweltscha- |
|--------------|----|-------|-----|-------------|
| densgesetzes |    |       |     |             |

- § 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat; natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten
- ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) betroffen sind, werden die Untersuchungen zeigen; bei der bereits nachgewiesenen Mauereidechse ist davon auszugehen
- Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen

Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

### Darstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem Flächennutzungsplan grundlegend geändert werden.

#### Gewerbliche Baufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen eine ca. 0,6 ha gro-Be Teilfläche des 1. Teilgeltungsbereiches als gewerbliche Baufläche dar.

#### Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt eine ca. 0,58 ha große Teilfläche des 1. Teilgeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

#### Geplante Wohnbaufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der ca. 2,06 ha große 2. Teilgeltungsbereich wird im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen derzeit als geplante Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt.

#### Wohnbaufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

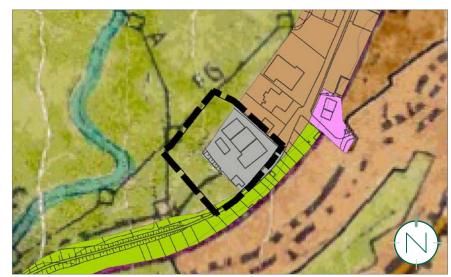
Künftig wird der ca. 1,2 ha große 1. Teilgeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Damit wird die Errichtung eines Wohngebiets planerisch vorbereitet.

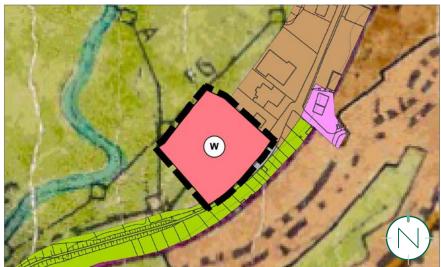
Zudem wird künftig eine ca. 0,2 ha große, bereits bebaute Teilfläche innerhalb des 2. Teilgeltungsbereiches als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dargestellt.

#### Grünfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen eine ca. 0,02 ha große Teilfläche des 1. Teilgeltungsberei-



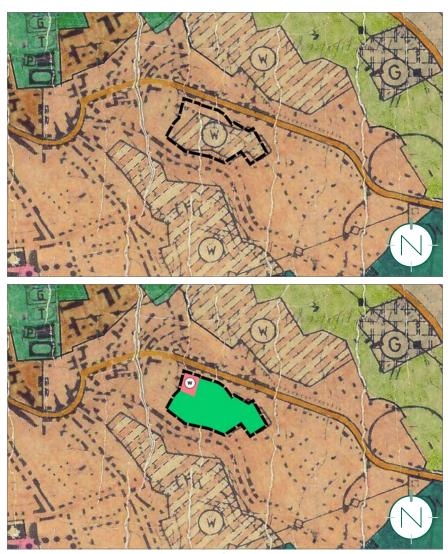


Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

ches als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Damit gem. den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans - Teilabschnitt Siedlung eine Wohnbaufläche im Bereich des ehem. Sägewerkes dargestellt werden kann, bedarf es der Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche "Peternüss" im Südosten des Stadtteils Wiebelskirchen zugunsten einer Grünfläche.

Künftig wird eine ca. 2,04 ha große Teilfläche des 2. Teilgeltungsbereiches als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

#### Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb der geänderten Teilbereiche

|                           | Flächenbilanz des aktuellen<br>Flächennutzungsplans | Flächenbilanz der Teiländerung des<br>Flächennutzungsplans |
|---------------------------|---|--|
| Geplante Wohnbaufläche    | 2,06 ha   | -  |
| Wohnbaufläche             | -   | ca. 1,4 ha   |
| Gewerbliche Baufläche     | 0,6 ha  | -  |
| Grünfläche                | 0,02 ha   | 2,04 ha  |
| Fläche für Landwirtschaft | 0,58 ha   | -  |

### Auswirkungen des Flächennutzungsplans, Abwägung

### Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

# Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Wohnbaufläche im 1. Teilgeltungsbereiches der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die Wohnfunktion in der Kreisstadt gestärkt werden. Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kreisstadt gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Da in der Kreisstadt Neunkirchen diesbezüglich ein Handlungserfordernis zu verzeichnen ist, kommt die Teiländerung des Flächennutzungsplans diesem Auftrag

### Kurze Wege zwischen Arbeits- und Wohnstandort

Die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplans entsprechen dem "Prinzip der kurzen Wege", da hierbei maßgeblich sichergestellt wird, dass Wohnraum in der unmittelbaren Nähe zu den in Neunkirchen ansässigen Gewerbebetrieben geschaffen werden kann. Somit können dort Beschäftigte nahe ihres Arbeitsplatzes wohnen, was zudem die Notwendigkeit von Pendlerfahrten nicht aufkommen lässt.

Zudem steigert eine räumliche Nähe zum Arbeitsort die Attraktivität des Wohnstandorts bei der Bevölkerung.

#### Deckung des zu erwartenden Bedarfs an Wohnraum

Im Stadtgebiet Neunkirchen hat sich ein erhöhter Bedarf an Wohnraum entwickelt. Dieser Bedarf soll von der Kreisstadt auch in Zukunft gedeckt werden. Da im Stadtgebiet bereits eine ungleiche Balance zwischen Angebot und Nachfrage herrscht, ist es um-

so essenzieller, weitere Wohnfläche zu sichern.

Die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Neunkirchen kommen dieser planerischen Sicherung in vollem Umfang nach.

#### Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Ortsund Landschaftsbildes

Bei dem südwestlichen und nordwestlichen Teil des 1. Teilgeltungsbereiches handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wiebelskirchen. Mit dem geplanten Wohngebiet wird der Siedlungskörper sinnvoll weiterentwickelt und arrondiert. Ein darüber hinausgehender Eingriff in die freie Landschaft findet in diesem Bereich nicht statt. Die südliche Umgebung ist bereits durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt. Zudem hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Beim dem restlichen Teil des 1. Teilgeltungsbereiches handelt es sich um eine Gewerbefläche am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wiebelskirchen. Das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits durch die ansässigen gewerblichen Nutzungen vorbelastet. Bestärkt wird dies durch die östlich angrenzenden Gewerbenutzungen. Zudem hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Hier wird ein endgültiger Siedlungsabschluss geschaffen.

Durch die Aufhebung der gewerblichen Baufläche sowie der Fläche für die Landwirtschaft im 1. Teilgeltungsbereich wird das Orts- und Landschaftsbild langfristig positiv beeinflusst.

Das Orts- und Landschaftsbild wird insgesamt somit durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

#### Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Ver-

botstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Hinweise auf das Vorkommen von ökologisch hochwertigen Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen der Realisierung des Wohngebietes entgegenstehen könnte, liegen insgesamt nicht vor.

Die konkreten artenschutzrechtliche Belange mit einer abschließenden Bewertung und Darlegung potenziell einzuhaltender Schutzanforderungen gem. § 44 BNatSchG werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch entsprechende Festsetzungen kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Vom Planvorhaben ist teilweise das Landschaftsschutzgebiet "Bliesaue bei Wiebelskirchen" (LSG-L\_4\_06\_14) betroffen. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Wird nach der Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

#### Auswirkungen auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft

Die Kreisstadt reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Stadtgebiet um ca. 0,58 ha zugunsten einer Wohnbaufläche. In der Kreisstadt Neunkirchen besteht ein anhaltend hoher Bedarf nach Wohnbaugrundstücken, der aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Baulücken innerhalb der Innenbereiche der Ortsteile nicht gedeckt werden kann. Hierzu ist eine langfristig ausgelegte, bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen notwendig. Die Kreisstadt Neunkirchen reagiert mit der vorliegenden Planung lediglich auf den anhaltenden Bedarf im Stadtgebiet. Die Kreisstadt stellt in diesem Fall die Belange der Wohnbaulandentwicklung über die Belange der Landwirtschaft.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Verund Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über die Straße "Schillerstraße" erfolgen.

Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der bestehenden Bebauung innerhalb des Plangebietes bereits grundsätzlich vorhanden.

#### Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung geht zwar ein Teil der Freiflächen verloren, jedoch wird mit der Darstellung von Wohnbaufläche eine Nutzung gewählt, die in ihrem Versiegelungsgrad äußerst begrenzt ist (Wohnnutzung i.d.R. mit einer GRZ von 0,4) und eine aufgelockerte Struktur aufweist. Somit wird eine übermäßige Versiegelung verhindert, was die Auswirkungen auf die Belange des Klimas begrenzt.

#### Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

#### Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Errichtung eines Wohngebiets
- strategische Neuordnung der Potenzialfläche innerhalb des Stadtteils Neunkirchen
- positive Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Beeinträchtigung privater Belange

### Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Das Gebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet "Bliesaue bei Wiebelskirchen" (LSG-L\_4\_06\_14). Zur Realisierung des Vorhabens wird daher ein Antrag auf Ausgliederung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Weitere Argumente, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen, sind nicht bekannt.

#### **Fazit**

Die Kreisstadt Neunkirchen hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Neunkirchen zu dem Ergebnis, die Teiländerung des Flächennutzungsplans umzusetzen.